

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

93. Sitzung des Gemeinderats vom 17. April 2024

3108. 2023/406

Weisung vom 30.08.2023:

**Stadtkanzlei, Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren (VGBü),
Neuerlass**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 3018 vom 27. März 2024:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1 (bisher Antrag des Stadtrats)

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Referat: Urs Riklin (Grüne); Maya Kägi Götz (SP), Vizepräsidium; Sophie Blaser (AL), Tamara Bosshardt (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Roger Föhn (EVP), Isabel Garcia (FDP) i. V. von Yasmine Bourgeois (FDP), Präsidium; Christina Horisberger (SP), Sabine Koch (FDP), Liv Mahrer (SP)

Minderheit: Referat: Stefan Urech (SVP)

Enthaltung: Maleica Landolt (GLP) i. V. von Christine Huber (GLP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 35 Stimmen (bei 15 Enthaltungen) zu.



2 / 4

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur neuen Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der neuen Dispositivziffer 2.

Mehrheit: Referat: Urs Riklin (Grüne); Maya Kägi Götz (SP), Vizepräsidium; Sophie Blaser (AL), Tamara Bosshardt (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Christina Horisberger (SP), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Christine Huber (GLP), Liv Mahrer (SP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Minderheit: Referat: Stefan Urech (SVP); Roger Föhn (EVP), Isabel Garcia (FDP) i. V. von Yasmine Bourgeois (FDP), Präsidium; Sabine Koch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 42 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird eine Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren gemäss Beilage (datiert vom 30. August 2023 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 17. April 2024) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Ziffer B. 3. des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Juli 2007 zur Weisung GR Nr. 2006/541 (Beschlussnummer 1949) wird aufgehoben.

AS 141.120

Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren (VGBü)

vom 17. April 2024

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 20 Abs. 2 Kantonales Bürgerrechtsgesetz vom 15. November 2021¹ sowie Art. 54 GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 30. August 2023³,

beschliesst:

¹ LS 141.1

² AS 101.100

³ STRB Nr. 2383 vom 30. August 2023.



	A. Allgemeine Bestimmungen
Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Gebühren der ordentlichen Einbürgerungsverfahren der Stadt.
Grundsätzliches	Art. 2 ¹ Gebühren werden erhoben für: a. den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht; b. den Kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren. ² Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht sind gebührenfrei.
Gesuchstellende unter 25 Jahren	Art. 3 Hat die gesuchstellende Person bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet, wird keine Gebühr erhoben.
	B. Gebühren
Einbürgerungsentscheid a. Schweizerinnen und Schweizer	Art. 4 Schweizerinnen und Schweizer entrichten für den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine Gebühr von 200 Franken pro Person.
b. Ausländerinnen und Ausländer	Art. 5 Ausländerinnen und Ausländer entrichten für den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine Gebühr von 500 Franken pro Person.
c. Rückzug oder spätere Abweisung	Art. 6 ¹ Zieht die gesuchstellende Person das Gesuch vor dem Entscheid zurück oder wird auf das Gesuch nicht eingetreten, wird keine Gebühr erhoben. ² Die für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht auferlegte Gebühr ist ungeachtet einer späteren Abweisung durch Bund oder Kanton oder eines späteren Rückzugs geschuldet.
d. Gebührenverzicht	Art. 7 Auf die Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn: a. die gebührenpflichtige Person aufgrund bescheidener wirtschaftlicher Verhältnisse Anspruch auf Prämienverbilligung bei der Krankenversicherung hat; oder b. für diese Person ein Härtefall vorliegt.
Deutschtest a. Gebühr	Art. 8 Für den Kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren gelten folgende Gebühren: a. 250 Franken für den vollständigen Test; b. 150 Franken für den schriftlichen oder mündlichen Teil des Tests.
b. Rechnungsstellung	Art. 9 Die Anbieterinnen oder Anbieter des Kantonalen Deutschtests im Einbürgerungsverfahren stellen die Gebühren wie folgt in Rechnung: a. direkt den Gesuchstellenden, wenn diese bei der Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet haben; b. der Stadt, wenn die Gesuchstellenden bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben.



4 / 4

C. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 10 Die Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich vom 7. Dezember 2005⁴ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 11 Für in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer richten sich die Gebührenansätze nach dem bisherigen Recht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung:

- a. das Gesuch bereits eingereicht worden ist; und
- b. der Entscheid zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht noch ausstehend ist.

Inkrafttreten

Art. 12 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 24. April 2024 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 24. Juni 2024)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

⁴ AS 141.120